

Überlieferte Fragmente der Lex duodecim tabularum

Lateinische Textfragmente aus: S. Riccobono (Ed.), FIRA (Fontes Iuris Romanis Antejustiniani), Bd. 1: Leges, Florenz 1968, S. 23 - 75. Dt. Übersetzung unter Verwendung von L. Huchthausen (Hg.), Römisches Recht in einem Band, Berlin und Weimar 1991, S. 3 - 7 von C. Gizewski.

Die Zitate aus dem 12-Tafel-Gesetz sind bei zahlreichen römischen Autoren - insbesondere öffentlichen Rednern, Historikern und Juristen - überliefert, manchmal in der archaischen Sprache des 5. Jhts. v. Chr., teilweise in sprachlicher und sachlicher Adaptation an spätere Zeiten, teilweise in indirekter Inhaltsschilderung. Die folgende Zusammenstellung enthält nur einige relativ gut belegte und in ihrem Sinn aufgrund der - hier zumeist nicht mitzitierten - kommentierenden Überlieferung aus der Antike angemessen sicher verständliche und ins Deutsche übersetzbare Normen.

Auswahl und Bearbeitung für das Internet: Christian Gizewski

TAFEL I

1. Wenn der Kläger vor Gericht lädt, soll der Beklagte kommen. Wenn er nicht kommt, soll ein Zeuge zugezogen werden. Dann soll der Kläger ihn [den Beklagten] abholen (capito).

2. Wenn er [der Beklagte] Ausflüchte macht oder fliehen will, soll der Kläger ihn verhaften (Hand an ihn legen, manum inicere).

3. Wenn Krankheit oder hohes Alter [den Beklagten am Kommen] hindern, soll der Kläger [dem Beklagten] ein Lasttier zur Verfügung stellen (dato). Wenn der Beklagte das nicht will; einen Wagen mit Verdeck braucht er [der Kläger] nicht zu stellen.

4. Für einen Grundeigentümer soll ein Grundeigentümer Prozeßintervenient (vindex) sein. Für einen Grundbesitzlosen (proletarius) soll Prozeßintervenient sein sein, wer will.

...

6. Wenn sie [die Parteien] die Sache gütlich beilegen, soll er [der Prätor den Vergleich für rechtskräftig] erklären (orato).

7. Wenn sie [den Streit] nicht beilegen, sollen sie auf dem Komitium oder auf dem Forum [an einem Gerichtstag] vormittags ihre Anträge stellen (causam coiciunto). Sie sollen miteinander verhandeln und beide persönlich anwesend sein.

8. Am Nachmittag soll [der Prätor] den Streitgegenstand einer anwesenden Partei zusprechen.

9. Sind beide Parteien anwesend, ist die letzte Frist für die Urteilsverkündung der Sonnenuntergang.

...

TABULA I

1. SI IN IUS VOCAT, [ITO]. NI IT, ANTESTAMINO. IGITUR EM CAPITO.

2. SI CALVITUR PEDEMVE STRUIT, MANUM ENDO IACITO.

3. SI MORBUS AEVITASVE VITIUM ESCIT, QUI IN IUS VOCABIT] IUMENTUM DATO. SI NOLET , ARCERAM NE STERNITO.

4. ADSIDUO VINDEXT ADSIDUUS ESTO. PROLETARIO [IAM CIVI] QUIS VOLET VINDEXT ESTO.

6. REM UBI PACUNT, ORATO.

7. NI PACUNT, IN COMITIO AUT IN FORO ANTE MERIDIEM CAUSAM COICIUNTO. CUM PERORANTO AMBO PRAESENTES.

8. POST MERIDIEM PRAESENTI LITEM ADDICITO.

9. SI AMBO PRAESENTES, SOLIS OCCASUS SUPREMA TEMPESTAS ESTO.

Tafel II

...

2. Wenn eine ernsthafte Krankheit ... oder ein unaufschiebbarer Termin mit einem Ausländer [einen Prozeßbeteiligten von der Teilnahme am Prozeß abhält], ... [so soll,] was immer von diesen Gründen der Teilnahme eines Richters, Schiedrichters oder Beklagten entgegensteht, dazu führen, daß die Pflicht zur Einhaltung des Termins aufgehoben wird.

3. Wenn ein geladener Zeuge ausgeblieben ist, so soll [die dadurch beschwerte Prozeßpartei] alle drei Tage vor dem Haus [des Zeugen] erscheinen und ihn vor aller Öffentlichkeit zum Erscheinen auffordern.

...

TABULA II

2. ... MORBUS SONTICUS ... AUT STATUS DIES CUM HOSTE ... QUID HORUM FUIT [VITIUM] IUDICI ARBITROVE REOVE, EO DIES DIFFISUS ESTO.

3. CUI TESTIMONIUM DEFUERIT, IS TERTIIS DIEBUS OB PORTUM ABVAGULATUM ITO.

TAFEL III

1. Für eine [von einer Partei] anerkannte Schuld und für eine gerichtlich zugesprochenen Schuld sind 30 Tage die rechtlich vorgesehene Erfüllungsfrist.
2. Danach soll es [dem gerichtlich festgestellten Berechtigten] gestattet sein, [den gerichtlich festgestellten Verpflichteten] zu verhaften. Er [der Gläubiger] soll seinen Schuldner [dabei zunächst] vor Gericht führen.
3. Wenn [der Schuldner] das Urteil nicht erfüllt oder niemand für ihn Prozeßintervenient (vindex) wird, so soll er [der gerichtlich festgestellte Berechtigte] ihn [seinen Schuldner] bei sich in Privathaft nehmen (secum ducito). Er soll ihn mit einer Schnur oder mit Fußfesseln von 15 Pfund Gewicht fesseln, nicht mit mehr, aber wenn er will, weniger.
4. Wenn er [der Schuldner] will, soll er [in der Privathaft] auf eigenen Kosten leben. Wenn er für seinen Unterhalt nicht selbst aufkommt, soll ihm der, der ihn in Haft hält, mindestens ein Pfund Speltweizen pro Tag geben. Wenn er [der Gläubiger] will, kann er [dem inhaftierten Schuldner] auch mehr geben.
- ...
6. Am dritten Markttag (nundinae) sollen sie [mehrere Gläubiger] das Schuldnervermögen untereinander aufteilen (partes secanto). Wenn einer [dabei] etwas mehr oder weniger erlangt, als ihm zusteht, soll das nicht als unzulässige Bereicherung angesehen werden (se fraude esto).
- ...

TABULA III

1. AERIS CONFESSI REBUSQUE IURE IUDICATIS XXX DIES IUSTI SUNTO.
2. POST DEINDE MANUS INIECTIO ESTO.
3. NI IUDICATUM FACIT AUT QUI ENDO EO INIURE VINDICIT, SECUM DUCITO, VINCITO AUT NERVO AUT COMPEDIBUS XV PONDO, NE MINORE, AUT SI VOLET MAIORE VINCITO. SI VOLET SUO VIVITO. NI SUO VIVIT, QUI EUM VINCTUM HABEBIT, LIBRAS FARRIS ENDO DIES DATO. SI VOLET, PLUS DATO.
6. TERTIIS NUNDINIS PARTIS SECANTO. SI PLUS MINUSVE SECUERUNT, SE FRAUDE ESTO.

TAFEL IV

...

2. Wenn der Vater den Sohn dreimal gegen Geld als Knecht verdingt hat, so soll der Sohn von der Gewalt des Vaters frei werden.

...

TAFEL V

...

3. Wie jemand letztwillig über sein Vermögen verfügt und die Nachlaßverwaltung geregelt hat, so soll es rechtsgültig sein.

4. Wenn jemand ohne Testament stirbt, der keinen unmittelbaren Erben hat, dann soll der nächste Agnat den Nachlaß (familiam) erhalten.

5. Wenn kein Agnat vorhanden ist, dann sollen die Gentilgenossen den Nachlaß erhalten.

...

7. Wenn einer geisteskrank ist, so sollen die Agnaten und Gentilgenossen über seine Person und sein Vermögen die vormundschaftliche Gewalt haben.

...

TABULA IV

2. SI PATER FILIUM TER VENUM DU[IT], FILIUS A PATRE LIBER ESTO.

TABULA V

3. UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SVAE REI, ITA IUS ESTO.

4. SI INTESTATO MORITUR, CUI SUUS HERES NEC ESCIT, ADGNATUS PROXIMUS FAMILIAM HABETO.

5. SI ADGNATUS NEC ESCIT, GENTILES FAMILIAM [HABENTO].

7. SI FURIOSUS ESCIT, ADGNATUM GENTILIUMQUE IN EO PECUNIAQUE EIUS POTESTAS ESTO.

TAFEL VI

1. Wenn jemand eine Verbindlichkeit (nexum) eingeht oder ein Personen- und Sachherrschaftsrecht überträgt, so soll das, was er mündlich feierlich versprochen hat, rechtsgültig sein.

...

4. [Grundstücke können nach zwei Jahren durch Ersitzung in fremdes Eigentum übergehen, andere Sachen nach einem Jahre) Gegeüber einem Ausländer soll der Eigentümer [jedoch] einen unbefristeten Herausgabeanspruch [wegen einer von diesem unrechtmäßig erworbenen Sache] haben (aeterna auctoritas esto).

...

8. Einen in gemeinsamem Besitz [verschiedener Eigentümer] stehenden Balken [etwa] in Gebäuden oder in einem Weingarten, der tragende Funktion hat, darf [einer der Mitberechtigten] nicht [einseitig] entnehmen.

...

TAFEL VII

...

7. [Grundstückseigentümer, an deren Grund ein Wegerecht anderer besteht], sollen [dafür] einen befestigten Weg anlegen. Wenn sie ihn nicht mit Steinen befestigt haben, soll [der Wegberechtigte] sein Zugvieh [dort über das Grundstück] führen, wo er will.

...

TABULA VI

1. CUM NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO.

4. [Cicero top. 4,23: usus auctoritas fundi biennium est, ... ceterarum omnium ... annuus est usus] ADVERSUS HOSTEM AETERNA AUCTORITAS ESTO.

8. TIGNUM IUNCTUM AEDIBUS VINEA[E]VE [ET CONCAPITUM] NE SOLVITO.

TABULA VII

7. VIAM MUNIUNTO, NI SAM DELAPIDASSINT, QUA VOLET IUMENTO AGITO.

TAFFL VIII

1. Wenn jemand in übler Nachrede einen anderen irgenwelcher Verbrechen oder Ehrlosigkeiten bezichtigt, ... [so erhält er dafür eine Kapitalstrafe].
2. Wenn er [einem anderen schuldhaft] ein Glied verstümmelt hat, soll das Recht der Vergeltung mit Gleichem (talio) gelten, falls er sich nicht mit dem Geschädigten gütlich einigt.
3. [Wenn einer mit bloßer Körperkraft oder mit einem Knüppel einem Freien einen Knochen gebrochen hat, so soll er eine Strafe von 300 Sesterzien zahlen, wenn einem Sklaven, eine von 150 Sesterzien].
4. Wenn jemand unerlaubt in ein fremdes Recht eingegriffen hat, sollen 25 As seine Strafe sein.
- ...
8. Wer Früchte auf fremdem Feld beschworen ... oder durch [Zauberei] ... fremde Saat zu sich herübergezogen hat, ... [wird mit schwerster Strafe bestraft]
- ...
12. Wenn jemand nachts einen Diebstahl (furtum) begangen und der in seinen Rechten Angegriffene ihn dabei erschlagen hat, so soll das mit Recht geschehen sein.
- 13 [Wenn jemand] am hellen Tage ... [in seinem Haus von einem Dieb heimgesucht wird, so kann er], wenn er sich bewaffnet verteidigt, ... [den Eindringling töten] und soll die Leute in der Nachbarschaft [zu Hilfe oder als Zeugen] zu sich hereinrufen.
- ...
16. Wenn jemand [mit Recht] gegen einen Dieb Klage erhebt, der nicht auf frischer Tat überwältigt worden ist, so soll dieser Schadensersatz in Höhe des doppelten Werts des Gestohlenen leisten.
- ...

TABULA VIII

1. QUI MALUM CARMEN INCANTASSIT, ... [Cicero de rep. 4, 10, 12 apud Augustinum, De civitate Dei 2, 9: hanc rem nostrae XII tabulae capite sanciendam putaverunt].
2. SI MEMBRUM RUP[S]IT, NI CUM EO PACIT, TALIO ESTO.
3. [Paulus, coll. 2,5,5 de actione iniuriarum ex lege XII tabularum: 'manu fustive si os fregit libero, CCC, (si) servo, CL poensam subit sestertiorum]
4. SI INIURIAM [ALTERI] FAXSIT, VIGINTI QUINQUE POENAR SUNTO.
8. QUI FRUGES EXCANTASSIT ... [...]NE VE ALIENAM SEGETEM PELLEXERI[T], ...[Augustinus, de civ. Dei 8, 19: 'ei, qui hoc fecerit, supplicium constitutum'].
12. SI NOX FURTUM FAXSIT, SI IM OCCISIT, IURE CAESUS ESTO.
13. LUCI SI SE TELO DEFENDIT, ... ENDOQUE PLORATO.
16. SI ADORAT FURTO, QUOD NEC MANIFESTUM ERIT, ... [DUPLIONE DAMNUM DECIDITO].
21. PATRONUS SI CLIENTI FRAUDEM FECERIT, SACER ESTO.
22. QUI SE SERIT TESTARIER LIBRIPENSVE FUERIT, NI TESTIMONIUM [FATIATUR], INPROBUS INTESTABILISQUE ESTO.
24. SI TELUM MANU FUGIT QUAM IECIT, ... [Cicero, top. 17, 64: aries subicitur]

TAFEL IX

[Über die Straftatbestände, die Ermittlung, die Gerichtsbarkeit und die Verurteilung in Kapitalsachen.

Keine Norm im Wortlaut erhalten.]

TAFEL X

1. Einen Toten soll man innerhalb der Stadt weder begraben noch verbrennen.

2.[Derjenige, der eine Leichenfeier ausrichtet, darf das Sinnvolle und Pietätsangemessene tun. Aber] ... mehr als das darf er nicht tun. Das Scheiterhaufen-Holz darf er mit der Axt nicht glätten.

...

4. Die Frauen sollen ihre Wangen nicht zerkratzen, und sie sollen kein Klagegeschrei beim Leichenbegängnis anstimmen.

...

5. Von einem [bereits feierlich verbrannten oder beerdigten] Toten soll man nicht die Gebeine sammeln, um dann nochmals ein Leichenbegängnis zu veranstalten.

...

7. Wer einen Ehrenkranz aufgrund persönlicher Leistungen oder wegen Einsatzes seines Vermögens [für öffentliche Belange] erworben hat, dem wird dieser im Hinblick auf Ansehen und Verdienst [des Trägers] ins Grab mitgegeben. ...

8.[Irgendwelche wertvollen Gegenstände] ... oder Gold soll niemand [einem Toten] ins Grab mitgeben. Aber wenn jemandem die Zähne mit Gold befestigt sind, so soll es nicht unzulässig sein, wenn man ihn mit diesem Gold begräbt oder verbrennt.

...

TABULA IX

[Cicero, de leg. 3, 4, 11 und 19, 44, Pomponius, Dig. 1 ,2, 2, 23, Marcianus, Dig. 48, 4, 3 etc.]

TABULA X

1. HOMINEM MORTUUM IN URBE NE SEPELITO NEVE URITO.

2. ... HOC PLUS NON FACITO: ROGUM ASCEA NE POLITO.

3. MULIERES GENAS NE RADUNTO, NEVE LESSUM FUNERIS ERGO HABENTO.

5. HOMINI MORTUO NE OSSA LEGITO, QUO POST FUNUS FACIAT.

7. QUI CORONAM PARIT IPSE PECUNIAVE EIUS [HONORIS] VIRTUTISVE ERGO ARDUUITUR EI ...

8. ... NEVE AURUM ADDITO. AT CUI AURO DENTES IUNCTI ESCUNT, AST IM CUM ILLO SEPELIET URETVE, SE FRAUDE ESTO.

TAFEL XI

[Vermutlich u. a. Materie über Eheschließungen zwischen Patriziern und Plebejern, Kalenderangelegenheiten und Gerichtstage enthaltend.

Keine Norm im Wortlaut erhalten.]

TAFEL XII

...

2. Wenn ein Sklave einen Diebstahl begangen oder einen Schaden angerichtet hat, ...[ist es dem Herrn getsattet, statt einer Schadensersatzleistung den Sklaven selbst dem Geschädigten zu übereignen].

3. Wenn jemand zu Unrecht eine im Streit befindliche Sache zeitweilig [als Besitz und zur Nutzung] zugewiesen erhalten hat, so soll der Prätor, wenn der Gegner es beantragt, drei Schiedsleute ernennen, und nach deren Urteil soll [der ungerechtfertigt Begünstigte dem Berechtigten] Schadensersatz in Höhe des Doppelten [des geschätzten Sachertrages] leisten.

...

TABULA XI

[Cicero, de rep. 2, 36, pro Murena 11, 25, Macrobius, sat. 1, 13, 21 etc.]

TABULA XII

2. SI SERVUS FURTUM FAXIT NOXIAMVE NO[X]IT, [Gaius 4, 75: licet domino aut litis aestimationem sufferre aut noxae dedere].

3. SI VINDICIAM FALSAM TULIT, SI VELIT IS [PRAE]TOR AEBITROS TRIS DATO, EORUM ARBITRIO ... FRUCTUS DUPLIONE DAMNUM DECIDITO.